

Diese zunehmend organisiert und gewerbsmäßig sowie in kriminellen Banden tätigen Elemente realisieren zum Teil hohe Gewinne, diskriminieren das Ansehen der DDR und vor allem auch der Volksrepublik Polen und schädigen die Volkswirtschaften beider Länder. Zur Bekämpfung dieser arbeitsteilig und mit raffinierten, teilweise mit konspirativen Mitteln und Methoden wirkenden Banden können auch die neu in das Zoll- und das Devisenrecht aufgenommenen Strafmaßnahmen wirksamer genutzt werden.

Mittels einer Strafverfügung bis zu zwanzigtausend Mark oder in Höhe des fünffachen Wertes der rechtswidrig transportierten Waren oder Devisen besteht z. B. die Möglichkeit, spürbare materielle Nachteile für diese Elemente zu schaffen, nachhaltig und diszipliniert auf ihre Disziplinierung einzuwirken und den von Bandenmitgliedern realisierten Gewinn zum großen Teil der Gesellschaft wieder zuzuführen.

Darüber hinaus bleiben selbstverständlich die Anwendungsmöglichkeiten des Strafrechts voll bestehen. Durch die Aufnahme der Haftstrafe und der Möglichkeit, damit in Verbindung auch noch die Geldstrafe als Zusatzstrafe auszusprechen, ergeben sich auch noch bessere Voraussetzungen, solchen kriminellen und zum Teil asozialen Elementen, die sich als Aufkäufer oder Zollhehler betätigen, Wohnungen als Lager für Schmuggelgut oder andere Unterkünfte zur Verfügung stellen, das Handwerk zu legen.